

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

BMBWF-10.000/0181-Präs/9/2018

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1412/J-NR/2018 betreffend Sexualerziehung an Schulen, die die Abg. Mario Lindner, Kolleginnen und Kollegen am 11. Juli 2018 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Ist Ihnen bzw. dem Bundesministerium der Verein TeenSTAR bekannt?*
- a. Gab es in der Vergangenheit Kooperationen bzw. Kontakt seitens des Vereins mit dem Bundesministerium oder untergeordneten Stellen?*
 - b. Liegen dem Bundesministerium Schulungsunterlagen etc. des Vereins vor? Wenn ja, welche Unterlagen genau?*
 - c. Gibt es seitens des Bundesministeriums oder in nachgelagerten Dienststellen Kontrollen oder Vorgaben für Unterrichtsmaterialien, die gerade im Bereich Sexualpädagogik verwendet werden? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?*

Der Verein TeenSTAR war dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bislang nicht bekannt. Im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind weder Kooperationen bzw. Kontakte mit dem genannten Verein evident, noch liegen zum Zeitpunkt der Beantwortung dem Bundesministerium Schulungsunterlagen des genannten Vereins vor.

Die Entscheidung über Kooperationen bzw. Kontakte mit außerschulischen Einrichtungen obliegt im nachgeordneten Bereich einschließlich der Schulen den lokalen Entscheidungsträgern. Dabei sind die schulautonomen Bestimmungen, die im Rahmen des Bildungsreformgesetzes 2017 eine Erweiterung vor allem im Bereich der Unterrichts- und Schulorganisation erfahren haben, ebenso anzuwenden wie entsprechende rechtliche und qualitative Vorgaben bezüglich der vermittelten Inhalte, der pädagogischen Ausgestaltung und verwendeten Materialien. § 14 des Schulunterrichtsgesetzes sieht vor, dass Unterrichtsmittel nach Inhalt und Form dem Lehrplan der betreffenden Schulstufe entsprechen und für die Schülerinnen und Schüler der betreffenden Schulstufe geeignet sein müssen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 5 verwiesen.

Zu Frage 2:

- *Gab es seitens des Bundesministeriums, in nachgelagerten Dienststellen oder anderer Stellen des Bundes in den vergangenen 15 Jahren Förderungen, Subventionen o.ä. an den Verein TeenSTAR? Wenn ja, in welcher Höhe (aufgeschlüsselt nach Jahren)?*
- a. *Gab es seitens der Bundesländer Förderungen, Subventionen o.ä. an den Verein TeenSTAR? Wenn ja, in welcher Höhe (aufgeschlüsselt nach Jahren)?*

Soweit unter Berücksichtigung des zehnjährigen Skartierungszeitraums den im BMBWF aufliegenden Akten entnommen werden kann, wurde der genannte Verein TeenSTAR vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bzw. seinen Vorgängerministerien nicht gefördert. Bezüglich etwaiger Förderungen durch „andere Stellen des Bundes“ oder durch die Bundesländer sind dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine Daten zugänglich.

Zu Frage 3:

- *Bewerten Sie die beschriebenen Berichte über die Lehrinhalte des Vereins als Verstoß gegen den Grundsatzterlass Sexualpädagogik? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.*

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes unterliegen Handlungen und Unterlassungen des Vollzugs im Verantwortungsbereich des jeweiligen Bundesministeriums. Die Kommentierung und Bewertung medialer Berichterstattung hingegen ist kein Gegenstand des Interpellationsrechts. Aus diesem Grund unterbleibt die Bewertung der Berichterstattung, wie in der Anfrage gewünscht, zumal auch die Zweckmäßigkeit einer solchen Bewertung nicht nachvollziehbar ist.

Sachlich ist festzuhalten, dass die im Grundsatzterlass zur Sexualpädagogik beschriebenen Zielsetzungen eine positive Haltung zur Entwicklung der eigenen Sexualität der Schülerinnen und Schüler sowie eine respektvolle Haltung gegenüber den verschiedenen Formen von Sexualität und geschlechtlichen Identitäten mit einschließen. Eine bewusste Diskriminierung in welcher Form auch immer widerspricht klar diesen Intentionen.

Zu Frage 4:

- *Werden Sie Konsequenzen ziehen, um im Fall des Vereins TeenSTAR eine Einhaltung der Richtlinien des Grundsatzterlasses sicherzustellen? Wenn ja, welche Konsequenzen sind das in Hinblick auf die Stellen des Bundes und der Länder? Wenn nein, warum nicht?*
- a. *Gibt es in Zusammenarbeit mit den Landesschulräten bzw. Bildungsdirektionen Mechanismen, um auf solche Fälle zu reagieren? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?*

Die Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins TeenSTAR wurde zum Anlass genommen, die Landesschulräte/Stadtschulrat für Wien entsprechend zu sensibilisieren und geeignete qualitätssichernde Maßnahmen einzufordern. Mit der Schulaufsicht in Salzburg, wo die Aktivitäten des Vereins am intensivsten zu sein scheinen, wurde vereinbart, flächendeckend zu erheben, an welchen Standorten derartige Workshops stattgefunden haben bzw. bereits geplant sind. Ferner ist ein Gespräch des Landesschulrats für Salzburg mit dem Verein TeenSTAR im September 2018 geplant, um den erhobenen Vorwürfen nachzugehen und gegebenenfalls Maßnahmen im Hinblick auf geplante schulische Kooperationen zu setzen.

Zudem ist beabsichtigt, eine Begutachtung der Materialien von TeenSTAR durch die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorzunehmen.

Für das kommende Schuljahr wurde eine österreichweite Meldepflicht der Schulen über die (beabsichtigte) Durchführung von sexualpädagogischen Workshops durch externe Anbieter an den jeweils zuständigen Landesschulrat/Stadtschulrat für Wien festgelegt. Ferner wurde ein entsprechender Bericht bis zum Ende des Unterrichtsjahres 2018/19 angefordert.

Eine abschließende Beurteilung kann erst nach Durchführung der dargelegten Prüfungsmaßnahmen erfolgen. Bei Verstößen gegen rechtliche Bestimmungen bzw. den Grundsaterlass zur Sexualpädagogik sowie bei offenkundigen Qualitätsmängeln von Workshops mit außerschulischen Partnern hat die Schulaufsicht jedoch umgehend einzugreifen.

Zu Frage 5:

- *Wie kontrolliert Ihr Ministerium die Inhalte externer Anbieter im Bereich Sexualpädagogik hinsichtlich Ihrer Übereinstimmung mit den Richtlinien des Grundsaterlasses Sexualpädagogik?*
 - a. Welche Maßnahmen zur Qualitätssicherung gibt es? Wie werden diese evaluiert? Welche Stelle ist zuständig?*
 - b. Falls das Bundesministerium über die verschiedenen externen Anbieter keinen Überblick hat, welche Stelle ist dafür zuständig?*
 - c. Sind Ihnen externe Anbieter für sexualpädagogische Schulungen, Workshops etc. in Schulen bekannt, mit denen es in den vergangenen Jahren Probleme hinsichtlich der Einhaltung des Grundsaterlasses gab? Wenn ja welche?*

Für den schulischen Bereich ist generell darauf hinzuweisen, dass die Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an den österreichischen Schulen den Lehrkräften zur eigenständigen und verantwortlichen Konkretisierung gesetzlich übertragen ist (§ 17 Schulunterrichtsgesetz). Im Sinne einer sachgerechten Aufgabenerfüllung gemäß § 2 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes sind Lehrpläne, Erlässe usw. verantwortungsvoll umzusetzen, was impliziert, dass von Handlungen oder Vorgangsweisen Abstand zu nehmen ist, die diese Ziele und Vorgaben gefährden oder in Frage stellen.

Den einzelnen Lehrkräften steht es im Rahmen der eigenständigen und eigenverantwortlichen Gestaltung des Unterrichts frei, außerschulische Personen in den Unterricht einzubinden. Rechtskonform hat die Einbeziehung von außerschulischen Expertinnen und Experten in den Unterricht insbesondere unter Gewährleistung der Einhaltung der Regelungen betreffend die Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts, der Schulgeldfreiheit sowie unter Einhaltung der Regelungen betreffend die Unterrichtsarbeit der Lehrerinnen und Lehrer gemäß § 17 Schulunterrichtsgesetz erfolgen. Dabei dürfen nur solche Unterrichtsmittel im Unterricht eingesetzt werden, die nach dem Ergebnis der gewissenhaften Prüfung durch die Lehrkräfte den Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz entsprechen.

In diesem Zusammenhang ist auch das Indoktrinationsverbot (Art. 2 1. Zusatzprotokoll zur EMRK) relevant, wonach die Lehrerinnen und Lehrer der Schule verpflichtet sind, einen indoktrinationsfreien Unterricht anzubieten. Auch muss die Einhaltung des damit in Zusammenhang stehenden Überwältigungsverbots gewährleistet sein. In diesem Sinne sind

Lehrkräfte verpflichtet einzuschreiten, sofern sie den Eindruck gewinnen, dass eine außerschulische Expertin oder ein außerschulischer Experte ein Thema instrumentalisiert.

Nach § 56 Schulunterrichtsgesetz ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter für die Qualitätssicherung am Schulstandort verantwortlich. Daher ist der Einsatz außerschulischer Expertinnen und Experten im Unterricht bereits im Vorfeld mit der Schulleitung sowohl inhaltlich als auch organisatorisch abzustimmen, wobei sich in diesem Zusammenhang sowohl die Lehrkräfte als auch die Schulleitung von den fachlichen Kompetenzen und den Absichten der außerschulischen Expertinnen und Experten zu überzeugen haben.

Im Zuge der generellen Qualitätssicherung hat die Schulaufsicht dafür Sorge zu tragen, dass diese Abklärungsschritte erfolgen und entsprechende externe Angebote den Anforderungen des österreichischen Schulwesens entsprechen. Dies gilt auch für Angebote im Bereich der Sexualpädagogik.

Zu Frage 6:

- *Welche Vereine oder Organisationen werden von Bundesstellen oder nachgelagerten Dienststellen gefördert, die als externe sexualpädagogische Anbieter in Schulen auftreten und wie werden diese gefördert? (aufgeschlüsselt nach Jahren seit 2015)*

Seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung bzw. seinen Vorgängerministerien wurden in den Jahren 2015 bis 2017 folgende Vereine bzw. Einrichtungen im Sinne der Anfrage finanziell gefördert:

	2015 (in EUR)	2016 (in EUR)	2017 (in EUR)
Verein Selbstlaut gegen sexualisierte Gewalt an Kinder und Jugendlichen	-	-	7.280,00
Österreichische Institut für Sexualpädagogik und Sexualtherapie	7.000,00	-	-
Elternverein der Volksschule Novaragasse	390,00	-	-
Verein Aranea Innsbruck	4.000,00	6.000,00	6.000,00
Mannsbilder Männerzentrum Tirol	4.000,00	6.000,00	6.000,00
Verein für Männer- und Geschlechterthemen Stmk.	4.000,00	7.000,00	6.000,00
Verein Mafalda, Graz	7.220,00	6.800,00	6.000,00
Poika Verein für gendersensible Bubenarbeit, Wien	4.000,00	8.000,00	6.000,00
Mädchenzentrum Klagenfurt	7.780,00	5.000,00	5.000,00
Verein Amazone Bregenz	-	5.000,00	6.000,00

Wien, 11. September 2018
Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

